

N Tax & Business News

Newsletter über Steuern, Buchführung, Beratung und Wirtschaftsprüfung

August|2009

Haben Sie Interesse an der regelmäßigen Zusendung dieses Newsletters, wenden Sie sich bitte an Markéta Veberová, marketa.veberova@cz.pwc.com, +420 251 151 835.



Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

willkommen zu der August-Ausgabe der Tax and Business News, die Sie wie jeden Monat über Neuigkeiten aus der Welt der Steuern, Buchhaltung, Beratung und Wirtschaftsprüfung informiert.

Die aktuelle Ausgabe enthält unter anderem einige wichtige Verlautbarungen des Finanzministeriums zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen für grenzüberschreitendes Personalleasing, zur steuerlichen Behandlung der Einlage von Beteiligungen an tschechischen Unternehmen sowie zu der drohenden steuerlichen Konsequenz der Verschiebung des Abschreibungsbeginns bei Bauwerken mit beschränkter Nutzungsdauer, die insbesondere für Unternehmen im Bereich der regenerativen Energien zu einer deutlichen Einschränkung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten führen kann.

Weiterhin finden Sie die Bezugsquellen für die aktuellen Publikationen von PricewaterhouseCoopers Česká republika, d. h. die neue Ausgabe der Studie über die Unterschiede zwischen IFRS und den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften sowie die aktuelle Studie zu den Entwicklungen in der Bergbauindustrie.

Ich hoffe, die Artikel finden Ihr Interesse.

Mit freundlichem Gruß

Claudia Schulte-Smolnik

Manager, Steuer- und Rechtsberatung, PricewaterhouseCoopers Česká republika

Senkung der Sozialversicherungsbeiträge ab 1. August 2009

Wir verweisen auf die Aprilausgabe unseres Newsletters, in der wir Sie über den Vorschlag der Änderung des Sozialversicherungsgesetzes informierten. Das Gesetz wurde am 7. Juli 2009 von dem Präsidenten der tschechischen Republik unterzeichnet, die novellierte Fassung zur Einführung der Sozialversicherungsermäßigungen tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

Die Beitragssenkung beläuft sich auf 3,3% des Unterschiedsbetrages zwischen dem 1,15fachen des Durchschnittslohn und der Beitragsbemessungsgrundlage des jeweiligen Arbeitnehmers. Sie wird bis zur Höchsthöhe von 25% der Beitragsbemessungsgrundlage gewährt. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf die Versicherungsbeitragsermäßigung für jeden Arbeitnehmer, dessen Beitragsbemessungsgrundlage unter dem 1,15fachen des Durchschnittslohns liegt und dessen Arbeitsverhältnis jeweils den vollen Monat bestanden hat.



Die erste und die außerordentliche Inanspruchnahme der Ermäßigung auf den Versicherungsbeitrag

Die Ermäßigung auf den Versicherungsbeitrag kann erstmalig für August 2009 und letztmalig für Dezember 2010 in Anspruch genommen werden. Für den August können Arbeitgeber auch eine außerordentliche Ermäßigung, die als Summe der „ordentlichen“ Ermäßigungen auf Versicherungsbeiträge für Januar bis Juli 2009 ermittelt wird, beantragen. Die Summe der Ermäßigungen für einen Arbeitnehmer kann nur bis zum Fälligkeitstag des Versicherungsbeitrags für den Monat,

Fortsetzung auf Seite 2

Hauptthemen

- Senkung der Sozialversicherungsbeiträge ab 1. August 2009
- Infos zum EU-UST-Paket (VAT-Package)
- ... aus dem Europäischen Gerichtshof
- Frist für die Steuerfestsetzung wieder im Spiel
- VIES (VAT Information Exchange System) gegen Umsatzsteuerbetrug
- Super-beschleunigte Abschreibungen und Leasing in der Praxis
- Neue Ausgabe der Publikation: IFRS und tschechische Buchhaltungsvorschriften – Ähnlichkeiten und Unterschied
- Das Ministerium nahm zu wichtigen Themen Stellung
- IFRIC 13 – Kundentreueprogramme
- Neue Anforderung auf Veröffentlichung der Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem Realwert
- Bergbau: Der Schlüssel zum Erfolg ist die Flexibilität und Kostenüberwachung
- Digitalisierung trotz der Krise
- Der europäische IPO-Markt bleibt überwiegend inaktiv
- Wir planen...
- PwC Business Academy

Kontakte

Lenka Mrázová, Direktorin
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Claudia Schulte-Smolnik, Manager
claudia.schulte@cz.pwc.com
+420 251 152 662

Büro Prag
Kateřinská 40, 120 00 Praha 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

www.pwc.com/cz

für welchen die Versicherungsermäßigung zusteht, in Anspruch genommen werden (d. h. bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats), und die Ermäßigung kann nicht zurückwirkend in Anspruch genommen werden. Bis zum 20. September 2009 kann die außerordentliche Versicherungsermäßigung geltend machen, ansonsten erlischt der Ermäßigungsanspruch.

Der Arbeitgeber hat die Summe der Ermäßigungen auf dem vorgeschriebenen Formblatt, das auf der Homepage der Tschechischen Verwaltung für die Sozialversicherung auf der Adresse www.cssz.cz/tiskopisy zugänglich ist, geltend zu machen

Mehr Informationen über die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten Sie von:

Petr Frisch
Steuer- und Rechtsberatung
petr.frisch@cz.pwc.com
+420 251 152 546

Ivana Vágnerová
Steuer- und Rechtsberatung
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+420 251 152 546

Infos zum EU-USt-Paket (VAT-Package)

Wie wir Sie bereits früher in der Aprilausgabe von VAT Flash¹ informierten, sollte das tschechische Umsatzsteuergesetz zum 1. April 2010 dahingehend geändert werden, dass die Änderung der europäischen USt-Richtlinie (das sog. EU-USt-Paket) umgesetzt wird. Die einschlägige Novelle wurde am 13. Juli 2009 von der Regierung verabschiedet und wird bald vom Parlament behandelt werden.

Die geplante Gesetzesänderung bringt vor allem die nachstehenden Änderungen:

- Geänderte Regelungen für die Festlegung des Leistungsorts bei Dienstleistungen
- Entstehung der Verpflichtung, Dienstleistungen an Unternehmen aus anderen Gemeinschaftsländern in der zusammenfassenden Meldung zu erfassen
- neue Vorgehensweisen bei den Anträgen auf Rückerstattung der bezahlten tschechischen Vorsteuer für Unternehmen aus anderen Gemeinschaftsländern.

Um die Unternehmen bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zu unterstützen, hat PricewaterhouseCoopers ein Dienstleistungsprogramm zum EU-USt-Paket vorbereitet.

Dieses Programm beinhaltet folgende Punkte:

- die eingehende Diskussion unserer Fachleuten mit den zuständigen Spezialisten Ihrer Gesellschaft hinsichtlich die Gesetzesänderungen und deren praktischen Auswirkungen,
- die maßgeschneiderte Schulung Ihrer Arbeitnehmern,
- Unterstützung bei der Definierung neuer USt-Kodes und deren Einführung im Rechnungswesensystem Ihrer Gesellschaft.

Nähere Informationen über das EU-USt-Paket oder über das Umsetzungsprogramm zum EU-USt-Paket erhalten Sie von:

Martin Diviš
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574

¹Die Aprilausgabe des VAT Flash ist im Archiv der Tax and Business News, VAT Flash und TAX Flash über die Adresse www.pwc.cz/tbn zu finden

... aus dem Europäischen Gerichtshof

Kloosterboer Service BV – Anwendung des Nullzollsatz für Computerkühlungseinheiten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erließ eine unerwartete Entscheidung bezüglich der Einordnung von Computerkühlungseinheiten in der kombinierten Nomenklatur und in den damit verbundenen Zollsätzen. Der EuGH bestätigte, dass die Computerkühlungseinheiten, aus einem Kühler („heat sink“) und einem Ventilator bestehend, ein untrennbarer Funktionsbestandteil eines Computers sind. Als solche erfüllen sie die Bedingungen für die Einordnung in die Kategorie 84733090 des Zolltarifs mit einem Zollsatz gleich Null.

Auf Grund dieses Beschlusses können nun die Produzenten von Computerkühlungseinheiten die Rückerstattung des Einfuhrzolls rückwirkend beantragen. Da die Frist für die rückwirkende Inanspruchnahme auf drei Jahre beschränkt ist, empfehlen wir Ihnen eine sofortige Reaktion.

Dieser EuGH-Beschluss eröffnet die Möglichkeiten für die Umklassifizierung weiterer spezifischer Computerbestandteile und deren etwaige Einordnung in den Nullzollsatz.

Mit Fragen zu der Erstattung des bezahlten Zolls wenden Sie sich bitte an unsere Spezialisten:

Hana Krausová
Steuer- und Rechtsberatung
hana.krausova@cz.pwc.com
+420 251 152 575

Martin Diviš
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574

Frist für die Steuerfestsetzung wieder im Spiel

Im Juni dieses Jahres leitete der fünfte Senat des Obersten Verwaltungsgerichts (OVwG) an den erweiterten Senat des OVwG die Rechtsfrage bezüglich der Länge der Steuerfestsetzungsfrist weiter.

Der fünfte Senat vertritt die Auffassung, dass für den Beginn der Festsetzungsfrist zwischen 2 Zeitpunkten zu unterscheiden ist. Der erste Zeitpunkt ist mit der eigentlichen Entstehung der Steuer (sog. 0 + 3 Regel), der zweite mit der Einreichungspflicht der Steuererklärung (sog. 1 + 3 Regel) verbunden. Zugleich betont er, wenn die Steuerpflicht anhand einer Erklärung zu bemessen sei, dass nach der vom Verfassungsgericht festgesetzten Frist (0 + 3) der Steuerverwalter für einen gewissen Teil der Laufzeit dieser Frist faktisch keine Möglichkeit habe, die Steuerpflicht zu überprüfen. Der Steuerpflichtige reiche nämlich die Steuererklärung erst nach dem Beginn der Festsetzungsfrist (im Falle der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer binnen drei bzw. sechs Monate nach Ende des Veranlagungszeitraums) ein. Die 0 + 3 Regel könne dann nur in dem Fall angewandt werden, in dem keine Steuererklärung einzureichen sei (z. B. im Falle einer Quellensteuer).

Der fünfte Senat betont ferner, dass die Anwendung der 0 + 3 Regel nicht einmal mit dem Grundsatz „im Zweifel zu Gunsten des Steuerpflichtigen“ zu begründen sei. Die Länge der Frist kann nämlich auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen wirken (z. B. wegen der Unmöglichkeit, die nachträgliche Steuererklärung im „vierten Jahr“ einzureichen).

Der fünfte Senat stellte sich somit bewusst gegen die Meinung des Verfassungsgerichts vom Ende des vergangenen Jahres. Das Verfassungsgericht stellte die Verfassungswidrigkeit der bisher verwendeten 1 + 3 Regel für die Laufzeit der Steuerbemessungsfrist fest. Der Spruch des Verfassungsgerichts spiegelte bereits die Änderung des Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetz wider, die in Ermangelung der Übergangsbestimmungen auch im Bezug auf die bereits vergangenen Veranlagungszeiträume Anwendung findet.

Sollte der erweiterte Senat dem fünften Senat Recht geben, werden zwei verschiedene Rechtsauffassungen bezüglich der Fristlänge bestehen, eine des Obersten Verwaltungsgerichts und eine des Verfassungsgerichts. Es kann angenommen werden, dass das entscheidende Wort in dieser Sache dann dem Verfassungsgericht zustünde.

Möchten Sie mehr Informationen über die Steuerbemessungsfrist erhalten, wenden Sie sich bitte an:

Petra Nováková
Steuer- und Rechtsberatung
petra.novakova@cz.pwc.com
+420 251 152 679

VIES (VAT Information Exchange System) gegen Umsatzsteuerbetrug

Die Europäische Kommission ergänzte das VIES (VAT Information Exchange System), das vor allem zur Gültigkeitsüberprüfung von Umsatzsteueridentifikationsnummern der in einem der Gemeinschaftsländer zur Umsatzsteuer angemeldeten Gesellschaften dient, um eine neue Funktion.

Vom VIES können Sie nun auch die sog. Zertifikationsnummer („Consultation Number“) einlesen. Diese Nummer ist ein einzigartiger Kode, der für jede einzelne Abfrage des jeweiligen Benutzers auf die Gültigkeit einer konkreten USt-IdNr. separat generiert wird. Mithilfe dieser Funktion kann auch rückwirkend festgestellt werden, dass eine Person die USt-IdNr. einer anderen Person überprüfte, und wann dies geschah. Eine große Bedeutung hat die Zertifikationsnummer vor allem bei dem Nachweis, ob und wann der Steuerzahler die USt-IdNr. seiner Handelspartner überprüfte. Das kann einen bedeutenden Beitrag zum Nachweis der Tatsache leisten, dass der Steuerzahler nicht vorsätzlich an betrügerischen Transaktionen bei grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der EU teilnahm.



Nähere Informationen über das VIES und dessen neue Funktionen erhalten Sie von:

Michaela Šilhavá
Steuer- und Rechtsberatung
michaela.silhava@cz.pwc.com
+420 251 152 650

Super-beschleunigte Abschreibungen und Leasing in der Praxis

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes² führt als Mittel zur Unterstützung der Unternehmen in der Wirtschaftskrise unter anderem auch die sog. super-beschleunigte Abschreibungen und das super-beschleunigte Leasing bei dem Vermögen der ersten und der zweiten Abschreibungsgruppe ein. Die Änderung beinhaltet jedoch auch einige problematische Bestimmungen, die bei der praktischen Anwendung zu Irritationen führen können.

Eine der Bedingungen für die Geltendmachung des neuen Verfahrens ist die Anschaffung des Vermögens innerhalb des Zeitraums 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2010. Im Unterschied zu der Einleitung der Abschreibung ist daher der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Vermögens unwesentlich. Diese Bedingung ermöglicht somit keine super-beschleunigte Abschreibung bzw. kein super-beschleunigtes Leasing bei bis Ende 2008 gekauften Vermögen, auch wenn es erst es nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen wurde. Andererseits kann auch das nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommene Vermögen abgeschrieben werden, falls es bis zum 30. Juni 2010 gekauft wurde. Unklar ist die Situation bei durch eigene Tätigkeit hergestelltem Vermögen, wenn dieses aus zugekauften Teilen zusammengebaut wurde. Bei einer strikten Auslegung kann der Schluss gezogen werden, dass für die super-beschleunigte Abschreibung bzw. für das super-beschleunigte Leasing kein Teil des neu eingeordneten Vermögens vor dem 1. Januar 2009 bzw. nach dem 30. Juni 2010 angeschafft werden darf. Der Begriff „Anschaffung“ entspricht dem Zeitpunkt der Verbuchung des Anlagevermögens auf dem Anschaffungskonto.

Im Falle des Leasings ist die Bedingung problematisch, dass zugleich die bestehenden Voraussetzungen für das Leasing (vor allem die Leasingmindestlaufzeit von 3 Jahren bei der ersten Abschreibungsgruppe bzw. 5 Jahren bei der zweiten Abschreibungsgruppe) auch für das neue super-beschleunigte Leasing (Länge 12 Monate bzw. 24 Monate) zu erfüllen sind. Es ist offensichtlich, dass es sich in diesem Falle nur um eine Ungenauigkeit des Gesetzgebers handelt, und durch eine logische Auslegung der Schluss angenommen werden kann, dass nur die Bedingung für das neue super-beschleunigte Leasing erfüllt werden muss.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit des Leasingaufwands ist es, dass der Vermieter das Vermögen mit dem super-beschleunigten Verfahren abschreibt. Das heißt unter anderem, dass der Mieter der erste Inhaber des angemieteten Vermögens im Sinne des Einkommensteuergesetzes sein muss. Da der Mieter sich über die Erfüllung der Voraussetzungen beim Vermieter nur schwer überzeugen kann, sollte er zumindest seinen guten Glauben in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen aufweisen. Daher ist zu empfehlen, dass der einschlägige Leasingvertrag im Falle eines super-beschleunigten Leasings die Erklärung des Vermieters beinhaltet, dass er beim Vermögen die superschnelle Abschreibung in Übereinstimmung mit dem Gesetz in Anspruch nimmt.

Gemäß den Übergangsbestimmungen kann das sog. Super-beschleunigte Leasing nur bei den Verträgen geltend gemacht werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (d. h. nach dem 20. Juni 2009) bis 30. Juni 2010 abgeschlossen wurden. Bei den super-beschleunigten Abschreibungen ist es jedoch nicht klar, ob die Abschreibungen auch rückwirkend für das angeschaffte und vom 1. Juni 2009 bis 19. Juli 2009 in Nutzung gesetzte Vermögen geltend gemacht werden kann, oder ob diese Abschreibungsweise nur für das nach dem 1. Januar 2009 angeschaffte Vermögen, das zuerst zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, d. h. frühestens am 20. Juli 2009, in Betrieb genommen wurde, angewandt werden kann.

In Sachen der super-beschleunigten Abschreibungen und des Leasings wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký
Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

²Nr. 216/2009 Slg.

Neue Ausgabe der Publikation: IFRS und tschechische Buchhaltungsvorschriften – Ähnlichkeiten und Unterschied

Das Team der Berater von PricewaterhouseCoopers hat eine neue Ausgabe der Studie erstellt, die die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) mit den tschechischen Buchhaltungsvorschriften vergleicht. Die Publikation enthält eine Übersicht und eine Analyse der Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den im Juni 2008 veröffentlichten IFRS und den per 1. Januar 2009 geltenden tschechischen Buchhaltungsvorschriften. Die englische Fassung dieser Publikation ist unter

www.pwc.cz in der Sektion IFRS Publikationen zu finden. Die tschechische Ausgabe dieser Publikation wird zur Zeit vorbereitet.

Mehr Infos über die Unterschiede zwischen IFRS und den tschechischen Buchhaltungsvorschriften erhalten Sie von:

Petr Kríž
Wirtschaftsprüfung
petr.kriz@cz.pwc.com
+420 251 152 045

Milan Zelený
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Das Ministerium nahm zu wichtigen Themen Stellung

Im Rahmen des Koordinierungsausschusses äußerte sich das Finanzministerium zu einigen wichtigen Steuerthemen.

Einfachere Anerkennung der Kosten für das grenzüberschreitende Personalleasing

Das Ministerium bestätigte, dass die Kosten für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage des grenzüberschreitenden Personalleasings arbeiten, demselben Steuermodus wie die Kosten für eigene Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen unterliegen. Unter den rechtlichen Terminus „Arbeitnehmer“ fallen für Zwecke der Einkommensbesteuerung sowohl eigene als auch von einer Agentur überlassene Arbeitnehmer. Diese Stellungnahme beseitigt somit die Unklarheiten bezüglich der steuerlichen Absetzbarkeit der entsprechenden Kosten und ermöglicht tschechischen Unternehmen nunmehr, diese Kosten direkt zu tragen.

Die Einlage in eine tschechische Gesellschaft ist kein steuerbares Einkommen

Das Ministerium bestätigte ferner, dass durch eine Einlage durch eine ausländische Person in eine andere ausländische Person in Form einer Beteiligung an einer tschechischen Gesellschaft für den ausländischen Einleger kein steuerbares Einkommen in Tschechien entsteht. Diese Stellungnahme reagiert auf die ab 1. Januar 2009 rechtskräftige Änderung des Einkommensteuergesetzes. Diese Novelle inkludiert in die Einkünfte aus den Quellen auf dem Gebiet Tschechiens auch das Einkommen aus der Übertragung eines Anteils an Handelsgesellschaften oder Genossenschaften mit dem Sitz in Tschechien. Die neue Bestimmung ruft jedoch

Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Anwendung z. B. bei Repogeschäften oder bei Sicherungsübereignungen von Anteilen an tschechischen Gesellschaften hervor.

Eine Verschiebung des Beginns einer Zeitabschreibung kann deren spätere Absetzung gefährden

Im Rahmen der Diskussion bezüglich der Steuerfragen im Zusammenhang mit der Einkommensteuerbefreiung umweltschonender Energiequellen (z. B. kleinere Wasserkraftwerke, Solar- und Windkraftanlagen) stellte das Finanzministerium die Möglichkeit der Verschiebung der Zeitabschreibungen gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes bei zeitlich begrenzt nutzbaren Bauten in Frage. Das Ministerium stellt fest, dass im Fall der zeitlichen Verschiebung des Abschreibungsbeginns durch den Steuerpflichtigen (d. h. Nichtgeltendmachung der Zeitabschreibungen in der Steuererklärung) diese Abschreibungen später nicht nachgeholt werden dürfen. Da die Regelungen für Abschreibungen beim Anlagevermögen im Zusammenhang mit umweltschonenden Energiequellen den allgemeinen Regelungen für Abschreibungen entsprechen, kann die Stellungnahme des Ministeriums Auswirkungen auf alle Steuerzahler haben, die die Zeitabschreibungen anwenden und den Zeitpunkt des Abschreibungsbeginns aufgeschoben haben. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber der Meinung des Ministeriums widerspricht, ist führt die Endlösung der Meinungsverschiedenheit auf ein etwaiges Steuer- oder Gerichtsverfahren hin.

Die das gesetzliche Limit übersteigenden Zinsen müssen nicht unbedingt als Dividende betrachtet werden

Gemäß dem Einkommensteuergesetz werden Zinsen, die wegen der steuerlichen Unterkapitalisierungsregelung nicht absetzbar sind, wie Dividenden behandelt. Für gewisse Staaten gilt jedoch diese Regelung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht. Das Ministerium ist der Meinung, dass diese Vorgangsweise gegenüber anderen Gemeinschaftsländern weder dem EU-Recht noch der Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofs³ widerspricht. Daher wird das Ministerium etwaige Anträge auf Rückerstattung der unrichtig angewandten Quellensteuer auf diese „Dividende“, die auf dem Konflikt des tschechischen Einkommensteuergesetzes mit dem EU-Recht basiert, zurückweisen. Die ab 20. Juli 2009 geltende Gesetzänderung wird jedoch diese Umqualifizierung im Bezug auf die Gemeinschaftsländer und die EWR-Länder beseitigen. Das Problem bleibt somit nur gegenüber den Nichtabkommenstaaten und den Abkommenstaaten, wo die Definition der Begriffe Zinsen und Dividende diese Umqualifizierung ermöglicht (z. B. neues Protokoll zum tschechisch-russischen Abkommen, ab 2010 rechtskräftig, ermöglicht diese Umqualifizierung ausdrücklich).

Mehr Infos zu den oben angeführten Themen erhalten Sie von:

Martin Kopecký
Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

³Beschluss C-105/07 Lammers & N. V. v. Belgische Staat

IFRIC 13 – Kundentreueprogramme

In dieser Ausgabe der Tax & Business News möchten wir Ihnen die Auslegung von IFRIC 13 darstellen, die vom Ausschuss für die Auslegung von IFRS veröffentlicht wurde. Die Auslegung von IFRIC 13 kommentiert die Verbuchung von Kundentreueprogrammen, die ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Juli 2008 beginnt, entsprechend auszuführen ist.

Häufig gewähren Unternehmen ihren Kunden für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen Treuepunkte, die für einen späteren billigeren oder entgeltlosen Kauf von anderen Waren oder Dienstleistungen genutzt werden können. Durch IFRIC 13 wird die Frage gelöst, wie eine Verbindlichkeit aus dem Treueprogramm zu verbuchen ist, das heißt zu welchem Zeitpunkt der Ertrag aus dieser Treueleistung und in welcher Höhe dieser zu verbuchen ist. Wenn das Unternehmen einen Verkauf abwickelt, auf dessen Grundlage seinem Kunden Treuepunkte zugeteilt werden, sind die einschlägigen Erlöse aus dem Verkauf zeitlich abzugrenzen. Ein Teil der Erlöse wird den Treuepunkten zugeteilt und zeitlich abgegrenzt. Die Erlöse werden erst in künftigen Zeiträumen anerkannt, in welchem die Treuepunkte in Anspruch genommen werden können (gemäß Bestimmung der IAS 18, Abs. 13). Der Betrag der den Treuepunkten zugeteilten Erlöse wird auf Grund deren Realwerts, d. h. mit dem Betrag, für welchen die Treuekredite hätten abgetrennt verkauft werden können, ermittelt. Die Anerkennung des Ertrags erfolgt zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verbindlichkeit, die Vergütung für angesammelte Treuepunkte zu liefern, und zwar in anteiliger Höhe der in Anspruch genommenen Punkte zur Gesamtzahl der vom jeweiligen Unternehmen gewährten Treuepunkte.

Zum besseren Verständnis der Regelung hier ein Beispiel: Ein Unternehmen verteilt insgesamt 10.000 Punkte für die Einkäufe zum Ende 2009, die nach der Erreichung einer festgesetzten Höhe in den nächsten Jahren gegen bestimmte Produkte eingetauscht werden können. Der Ausgangsverkauf erfolgt in Höhe von CZK 500.000, wovon den Treuepunkten CZK 100.000 zugeteilt werden. Im Jahr 2010 nutzen die Kunden 6.000 Punkte und tauschen diese gegen Produkte ein. 2011 nehmen die Kunden 4.000 Punkte in Anspruch. Die Buchhaltung wird in den nächsten Jahren folgendermaßen aussehen:

- 2009: Erträge CZK 400.000, Erträge künftiger Perioden CZK 100.000
- 2010: realisierter Ertrag CZK 100.000 / 10.000 x 6.000 = CZK 60.000
- 2011: realisierter Ertrag CZK 40.000 (Restbetrag)

Falls die Vergütungen von einem Dritten geliefert werden und das buchende Unternehmen nur Vermittler für den Dritten ist, werden die Erträge in dem Zeitpunkt netto verbucht (die den Treuepunkten zugeteilte Erträge minus dem an den Dritten für die Warenlieferung bezahlten Betrag), in dem der Dritte verpflichtet ist, die Vergütungen zu liefern, und berechtigt ist, den Gegenwert dafür zu erhalten.

Mit der Veröffentlichung der Auslegung von IFRIC 13 endet die Möglichkeit der vollständigen Angabe von Erträgen beim Ausgangsverkauf und die Verbuchung der Rückstellung für künftige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Treueleistung in der Höhe des jetzigen Werts dieser Aufwendungen.

Interessieren Sie sich mehr für diese Problematik? Dann wenden Sie sich bitte an unsere Fachleute:

Milan Zelený
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Pavel Kulhavy
Wirtschaftsprüfung
pavel.kulhavy@cz.pwc.com
+420 251 152 046

Neue Anforderung auf Veröffentlichung der Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem Realwert

Im März 2009 wurden die IFRS 7 geändert, und zwar mit Rechtskraft für den Rechnungszeitraum, der am 1. Januar 2009 und später beginnt. Nachstehend finden Sie die einschlägigen Änderungen, die zu einer Erhöhung der Qualität der Veröffentlichung dienen.

Änderungen bezüglich der Realwertveröffentlichung

Die mit dem Realwert bewerteten finanziellen Aktiva und Passiva (d. h. finanzielle Aktiva und Passiva zum Handeln, sonstige finanzielle Aktiva und Passiva im Realwert, die erfolgswirksam verbucht wurden und realisierte Finanzaktiva) müssen **zwecks Veröffentlichung** entsprechend der Realwerthierarchie klassifiziert werden, die die Bedeutung der bei der Bewertung verwendeten Eingangsdaten widerspiegelt. Wir weisen darauf hin, dass die Realwertbewertung gemäß IAS 39 nicht verändert wird.

Der neue Zugang verlangt die Klassifikation in 3 Stufen je nach der Feststellungsweise des Realwerts:

- (a) **Stufe 1** – Verwendung kotierter (nicht angepasster) Preise auf Aktivmärkten für identische Aktiva oder Verbindlichkeiten;
- (b) **Stufe 2** – Verwendung anderer Eingangsdaten als des kotierten Preises in der Stufe 1, direkt (z. B. als Preis) oder indirekt (d. h. von Preisen abgeleitet) für die jeweiligen Aktiva oder Verbindlichkeiten feststellbar und
- (c) **Stufe 3** – bedeutende Eingangsdaten für die Bewertung von Aktiva oder Passiva werden auf Grund von marktbekannten Informationen festgestellt

Auf Grund von IFRS 7 wird die Veröffentlichung von weiteren eingehenden Informationen samt dem Buchwert der Finanzinstrumente in jeder Stufe der Realwerthierarchie benötigt. Als Beispiel fügen wir die folgende Darstellung hinzu:

Mit Realwert bewertete Aktiva				
Beschreibung	Realwertbewertung zum Ende des Rechnungszeitraums:	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		CZK	CZK	CZK
	31.12.20x2	Mio.	Mio.	Mio.
Erfolgswirksam verbuchte Finanzaktiva im Realwert				
Wertpapiere zum Handeln	100	40	55	5
Derivate zum Handeln	39	17	20	2
Realisierte Aktiva				
Kapitalinvestitionen	75	30	40	5
Insgesamt	214	87	115	12

(Anmerkung: für Passiva kann eine ähnliche Tabelle hergestellt werden.)

Änderungen bezüglich der Veröffentlichung des Liquiditätsrisikos

Wegen einiger praktischer Probleme der buchenden Unternehmen bei der Einführung von IFRS 7 kam es zu einigen Änderungen in diesem Bereich. Eine davon ist die Änderung der Definition des Liquiditätsrisikos. Das Liquiditätsrisiko bezieht sich nur auf finanzielle Passiva, die zum Verlust von Bargeld oder anderen Finanzaktiva führen.

Andere Änderungen betreffen die Klärung der Regelung für Derivate und ausgestellte Finanzgarantien. Der Rat für internationale Buchhaltungsstandards – IASB – betonte auch den Bedarf, die Weise des Liquiditätsrisikomanagements und die Beziehung zwischen der qualitativen Veröffentlichung und der dem Liquiditätsmanagement zu erklären. Zum Beispiel IFRS 7 verlangen nun explizit die Veröffentlichung der Fälligkeitsanalyse für Finanzaktiva, falls diese Information für eine richtige Bewertung der Natur und des Umfangs des Liquiditätsrisikos unentbehrlich ist. Dies kann zum Beispiel bei Banken und Versicherungsanstalten relevant sein, wo die Finanzaktiva zwecks Generierung von Geldflüssen gehalten werden, und zwar durch Verkauf oder bei der Fälligkeit. Diese Information ist beim Liquiditätsrisikomanagement bei Finanzverbindlichkeiten unentbehrlich.

Möchten Sie die oben angeführte Problematik besprechen, dann wenden Sie sich bitte an unsere Fachleute:

Petr Kríž
Wirtschaftsprüfung
petr.kriz@cz.pwc.com
+420 251 152 045

Paul Facer
Wirtschaftsprüfung
paul.facer@cz.pwc.com
+420 251 152 257

Bergbau: Der Schlüssel zum Erfolg ist die Flexibilität und Kostenüberwachung, stellte die Studie der PricewaterhouseCoopers fest

Die Bergbauindustrie schloss 2008 weltweit trotz den Auswirkungen der Wirtschaftsrezession mit guten Ergebnissen ab. Die ansteigenden Betriebskosten wirken sich negativ auf die Rentabilität der Branche aus, wobei sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Bergbaugesellschaften müssen daher die Kostenüberwachung und Flexibilität betonen, empfiehlt die sechste Ausgabe der Studie „Bergbauindustrie“ der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, die die Welttrends in der Bergbauindustrie jedes Jahr analysiert.

In der Vorjahresstudie fragten die Fachleute von PricewaterhouseCoopers: „Erreichten wir den Gipfel?“ Der aktuelle Bericht knüpfte an die Ergebnisse vom Ende 2007 an, und es scheint, dass die Antwort ein klares „nein“ sein muss. Die Bergbaugesellschaften profitierten von den hohen Rohstoffpreisen und wiesen solide Finanzergebnisse aus. Im Jahr 2008 kam jedoch eine Wende – die guten Zeiten des letzten Quartals gingen mit der Ankunft der weltweiten Wirtschaftskrise und dem damit zusammenhängenden Verfall der Rohstoffpreise zu Ende.

Auch wenn das Jahr 2008 in dieser Branche ein Rekordjahr war, verzeichneten die Top-40-Bergbaugesellschaften eine Senkung ihres Werts um 62% gegenüber dem Vorjahr. Die Gründe dafür waren der Verfall der Rohstoffpreise und der Vertrauensrückgang bei den Investoren. Die langfristigen Aussichten der Bergbauindustrie sind zwar nicht schlecht, aber vor allem Gesellschaften mit einem hohen Verschuldungsgrad erleben schwere Zeiten, da die Investoren sich immer mehr auf die Fähigkeit konzentrieren, schnell Bargeld zu generieren.

Jiří Halouzka, Partner der Beratungsabteilung von PricewaterhouseCoopers Česká republika, bewertete die Situation auf dem tschechischen Markt wie folgt:

„Die in dieser Branche tätigen tschechischen Gesellschaften entsprechen den weltweiten Trends. Auch sie sind in vielen Fällen genötigt, die Kosten sorgfältig zu überwachen, die Arbeitnehmerzahlen zu reduzieren, nicht rentable Betriebe zumachen und ihre Investitionen deutlich zu beschränken. Ferner hängen sie stark von der Nachfrage der lokalen Stahlwerke ab, die momentan nur den Bruchteil ihrer Kapazität ausnutzen.“

Die schnelle Senkung des Marktwerts und der wachsende Verschuldungsgrad einiger globaler Top-40-Bergbaugesellschaften führten zur Bildung von zwei verschiedenen Gruppen – „die, die haben“ und „die, die nicht haben“. In der jetzigen Zeit wird das Bargeld am meisten gepriesen. Den Gesellschaften, die das Bargeld haben, boten sich im Zusammenhang mit dem Verfall der Preisen der Aktiva viele Gelegenheiten für Akquisitionen oder für organisches Wachstum – oft können sie wertvolle Aktiva billig einkaufen. Andererseits haben die Gesellschaften ohne Zugang zu Finanzquellen nicht viele Möglichkeiten und müssen sich auf das Überleben der Krise konzentrieren.

Die Studie „Bergbau“ ist auf Englisch auf unseren Webseiten www.pwc.cz in der Sektion Publikationen – Studien und Analysen erhältlich.

Digitalisierung trotz der Krise

Die Digitaltechnologien dringen in die Branchen des Unterhaltungs- und Medienmarkts immer intensiver ein (E & M). Nach der neuesten Studie der PricewaterhouseCoopers Global Entertainment & Media Outlook 2009 – 2013 erhöht sich die Dynamik des E&M-Markts vor allem aufgrund der Digitalisierung, und zwar sowohl bei den Providern, als auch bei den Verbrauchern der Digitalmedien. Dies passiert trotz der jetzigen Wirtschaftskrise, die alle Sektoren des E&M-Marktes betraf.

Der tschechische Unterhaltungs- und Medienmarkt wird nach der Studie im Laufe der nächsten fünf Jahre mit einem 3-%-igen Tempo anwachsen. Das höchste Wachstum wird in Tschechien laut der Studie vom Internet- und Mobilmarkt erreicht, und zwar dank der wachsenden Einkünfte aus der Werbung und dem immer mehr zugänglichen Internetzugang.

Die Fernsehwerbung wird auch weiterhin am meisten zum Wachstum des tschechischen Medienmarktes beitragen. Am Werbemarktwachstum wird auch immer mehr die dynamisch wachsende Onlinewerbung partizipieren.

Der Markt der Videospiele und der Handywendungen wird das am stärksten wachsende Segment in E&M mit einem kumulierten Wachstum von mehr als 9% im Zeitraum 2009 – 2013 sein, obwohl die Größe dieses Marktes den Werbemarkt bei weitem nicht erreicht.

Digitalmigration

Obwohl die Wirtschaftskrise das Wesen der Digitalisierung nicht geändert hat, hat sie deren Verlauf, die Investitionen und das Timing der Änderungen auf dem tschechischen E&M-Markt beeinflusst. In dem Stichzeitraum sollten – der Studie zufolge – die Digitalübertragung und die Zugänglichkeit des Digitalinhalts zu den Schlüsselfaktoren der Ertragssteigerung werden.

Die Mediengesellschaften müssen jedoch die problematische Einstellung ihrer Businessmodelle bewältigen, um die Rentabilität der für die Digitalisierung aufgewandten Investitionen und genügende Erträge aus dem Digitalformat zu erwerben.

Zdeňka Gořalíková, die für den Unterhaltungs- und Medienmarkt verantwortliche Seniormanagerin von PricewaterhouseCoopers Audit, meint:

„Die Wirtschaftskrise hat den tschechischen Markt während des Digitalisierungsprozesses getroffen, die Fortsetzung dieses Prozesses ist dennoch für die Weiterentwicklung des tschechischen Medienmarkts unerlässlich. Die technologische Weiterentwicklung, vor allem bei den Sendungsformaten in hoher Auflösung (HD) und die 3D-Sendung, werden bei den Endverbrauchern immer mehr an Popularität gewinnen.“

Mehr über diese schnell sich entwickelnde Branche ist unserer Studie Global Entertainment und Media outlook 2009-2013 im Bereich Publikationen – [Studien und Analysen](#) auf unserer Webseite www.pwc.cz zu entnehmen

Der europäische IPO-Markt bleibt überwiegend inaktiv, das Geld der Investoren geht in sekundäre Emissionen

Der europäische Markt der Neuemissionen hat ein weiteres schwaches Quartal zurückgelegt. Vom April bis Juni 2009 sind 28 Neuemissionen von Aktien im Gesamtwert von € 456 Mio. auf die hiesigen Märkte gekommen. Gegenüber dem ersten Quartal 2009, in dem auf den europäischen Märkten nur 18 IPO im Gesamtwert von 9 Mio. abgewickelt werden konnten, ist es jedoch ein wesentlicher Fortschritt. Die Finanzkrise bleibt jedoch auf dem Neuemissionsmarkt weiterhin sichtbar. Zum Vergleich: im zweiten Quartal 2008 wurden auf den europäischen Märkten 133 IPO im Gesamtwert von € 9 Mrd. umgesetzt. Dies sind die Schlussfolgerungen der neuesten Ausgabe von der Studie IPO Watch Europe Survey, die quartalsweise von der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers veröffentlicht wird.

„Trotz der positiven Entwicklung im Vorquartal liegt immer noch keine wesentliche Wiederbelebung von Märkten noch Rückkehr zum Normalzustand vor. Man kann jedoch gewisse Indizien dessen bemerken, dass die Gesellschaften Vorbereitungen für IPO zu erwägen anfangen. Mit Rücksicht darauf, dass die Durchschnittsdauer der Vorbereitung einer Neuemission sechs Monate beträgt, kommt man zum Schluss, dass wahrscheinlich keine bedeutende Wiederbelebung vor dem zweiten Quartal 2010 zu erwarten ist“, bewertet **Petr Podlipný**, ein Kapitalmarktfachmann von PricewaterhouseCoopers, die IPO-Marktsituation.

Den vollen englischen Wortlaut der Studie können Sie auf www.pwc.cz in der Sektion Veröffentlichungen – [Studien und Analysen](#) lesen und runterladen.

Wir planen...

Tax Up-date Seminar

Am **30. Oktober 2009** wird PricewaterhouseCoopers für ihre Klienten ein Steuerseminar „Tax Up-date“ veranstalten. Das Seminar wird Sie mit den bedeutendsten Steueränderungen vertraut machen, die im Jahr 2009 eintraten oder ab dem Jahr 2010 zu erwarten sind. Die Teilnahme am Seminar wird kostenfrei sein. Nähere Informationen werden wir Ihnen in der nächsten Ausgabe des Bulletins Tax & Business News bringen.





PwC Business Academy bereitet für den Herbst 2009 viele Bildungsseminare vor, die die Interessengebiete und Bedürfnisse unserer Klienten widerspiegeln.

Erlauben Sie uns bitte, Sie zu unseren Seminaren einzuladen und Ihnen ermöglichen, deren Qualität zu probieren und von unseren Experten zu lernen.

Mehr Infos über die von uns angebotenen Programme sind auf der Webseite www.pwc.cz/academy zu finden.

Beispielsthemen aus dem jetzigen Angebot im Steuer- und Rechtsbereich:

Transferpreise in der Praxis

13. – 14. Oktober 2009

USt.-Paket

5. November 2009

Beschäftigung von EU-Bürgern und Ausländern

25. – 26. November 2009

Bekommen Sie eine finanzielle Förderung für die Berufsausbildung Ihrer Arbeitnehmer von der EU!

Wissen Sie, dass Sie eine finanzielle Förderung für die Weiterbildung Ihrer Arbeitnehmer beantragen können?

Am 1. Juli 2009 erklärte die Agentur CzechInvest die Globalbeihilfe EDUCA, aus welcher Finanzmittel für Berufsausbildung der Arbeitnehmer geschöpft werden können. Diese Beihilfe ist für die Gesellschaften mit dem Sitz außerhalb von Prag bestimmt.

Falls Sie interessiert sind, kann Ihnen die PwC Business Academy helfen, diese finanzielle Förderung zu erwerben und mithilfe dieser Geldmittel eine Berufsentwicklung für Ihre Schlüsselkräfte zu ermöglichen. Wir wissen, wie ein Programm vorbereitet werden kann, das Ihren Bedürfnissen entsprechen wird, und zugleich den Bedingungen für den Erwerb dieses Grants entsprechen wird.

Hier finden Sie ein paar Beispiele, welche Ausbildung wir Ihnen anbieten können:

- Sammlung der Programme aus dem Steuerbereich mit Zertifikat
- international anerkannte Qualifikation ACCA Diploma in IFRS
- Sammlung der Programme für Innenrevisoren mit Zertifikat
- Managerfertigkeiten während der Rezession

Mehr Infos über die Beihilfe finden Sie auf der Webseite der Agentur CzechInvest www.czechinvest.org/globalni-grant-educa.

Falls diese Möglichkeit Ihr Interesse erweckte, wenden Sie sich bitte an uns per E-Mail business.academy@cz.pwc.com.

